

Rupert von Plottnitz
Rechtsanwalt

6 Frankfurt 1
Hochstraße 52

25.6.1975

In S
A m t s g e r i c h t
Abteilung 21
7000 Stuttgart
Ermittlungsrichter

- B 21 Gs 1139/75 -
(10 Gs 4730/74 -)

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant

zeige ich an, daß ich ^{den} von der Durchsichtung der
Kanzleiräume und der Sicherstellung umfangreicher
Unterlagen betroffenen Jan-Carl Raspe, z. St. JVA
Stuttgart-Starckheim, anwaltlich vertreten. Auf mich
lautende schriftliche Vollmacht werde ich in Kürze
nachreichen.

Namens und in Vollmacht von Herrn Raspe lege ich
gegen die Sicherstellung der im Durchsuchungs-
verzeichnis vom 23., 24., und 25.6.1975 unter der
Position 181 angeführten Gegenstände

Beschwerde

ein mit dem Antrag,

die angeführten Gegenstände unverzüglich
an Rechtsanwalt Dr. Croissant oder einen
seiner Verteidiger herauszugeben.

Begründung:

Bei den sichergestellten Gegenständen handelt es
sich um Mitteilungen oder Aufzeichnungen, die dem
Schutzbereich des § 97 StPO unterliegen.

- 2 -

Rechtsanwalt Dr. Croissant hat sie in seiner Eigenschaft als Verteidiger von Herrn Raspe erhalten bzw. angefertigt und in seinen Kanzleiräumen aufbewahrt.

Zwar wurden zur Position 181 des Durchsuchungsverzeichnisses die sichergestellte Pressemitteilung sowie der sichergestellte Hefter am Abend des 25.6.1975 an die Verteidiger von Dr. Croissant wieder zurückgegeben. Nicht zurückgegeben wurde jedoch der zu gleichen Position sichergestellte Briefumschlag. Auch bei diesem Briefumschlag bzw. seinem Inhalt handelt es sich eindeutig um durch § 97 StPO geschützte Verteidigungsunterlagen.

Da die durchgeführte Sicherstellung offenkundig illegal war, muß die beantragte Rückgabe unverzüglich erfolgen.

(Dupont von Plottwitz)
Rechtsanwalt